

Reglement über den Ausschuss für Forschung der Medizinischen Fakultät der Universität Bern

Der Ausschuss für Forschung der Medizinischen Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 9 Buchstabe a und Artikel 21 des Reglements vom 11. Mai 2005 über die Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR),

beschliesst:

Zusammensetzung	Art. 1 Zusammensetzung und Vorsitz des Ausschusses für Forschung entsprechen den Vorschriften gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 2 bis 4 FaR. Im Übrigen konstituiert sich der Ausschuss für Forschung selber.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Der Ausschuss für Forschung entwickelt die Forschungsstrategie und plant die Evaluation der Forschung zuhanden der Fakultätsleitung. ² Er fördert die Forschung der Fakultät durch Verbesserung der Rahmenbedingungen. ³ Er setzt sich für die Nachwuchsförderung ein. ⁴ Er ist besorgt für die Verbreitung der Forschungsleistung der Fakultät in der Öffentlichkeit. ⁵ Der Ausschuss berichtet einmal jährlich der Fakultät über seine Leistungen.
Delegation von Mitgliedern	Art. 3 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist Mitglied im Ressourcenausschuss der Fakultät.
Sitzungen	Art. 4 ¹ Der Ausschuss für Forschung tagt auf Einladung der oder des Vorsitzenden in der Regel zweimal pro Semester. ² Mindestens drei Mitglieder des Ausschusses für Forschung können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Traktandenliste und Unterlagen	Art. 5 Die Traktandenliste und die der Behandlung der Geschäfte dienenden Unterlagen werden den Mitgliedern des Ausschusses für Forschung spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt.
Beschlussfassung	Art. 6 ¹ Der Ausschuss für Forschung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ² Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.

³In Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder des Ausschusses für Forschung.

⁴Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei in diesem Fall für das Zustandekommen des Entscheids Einstimmigkeit erforderlich ist.

Protokollführung

Art. 7 Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird durch die Mitglieder ernannt. Sie oder er ist auch für die Zusendung des Protokolls an die Mitglieder verantwortlich.

Schlussbestimmungen

Art. 8 Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Fakultätskollegium in Kraft.

Bern, 14. September 2016

Im Namen des Ausschusses für Forschung
Der Vorsitzende:



Prof. Dr. C. Bassetti, Vizedekan Forschung

Vom Fakultätskollegium genehmigt:

Bern, 14. September 2016

Der Dekan:



Prof. Dr. H.-U. Simon